

# Der hl. Fidelis schreibt seinem Provinzial

## Übersicht

- I. Text des Briefes
  1. Kopie I.
  2. Kopie II.
  3. Übersetzung ins Deutsche
- II. Besprechung des Briefes
  1. Kopie und Original
  2. Veranlassung
  3. Empfänger
  4. Datum
  5. Inhalt
    1. Persönliches
    2. Pastorelles
    3. Diözesanes
  6. Erfolg
  7. Gesamteindruck

Von den 17 noch erhaltenen Fidelisbriefen<sup>1</sup> ist ein einziger an einen Mitbruder, und zwar an seinen Provinzial, P. Matthias Herbstheim, gerichtet. Er wird aber den meisten Lesern kaum bekannt sein, da ihn selbst P. Ferdinand della Scala, der doch mit aller nötigen Sorgfalt die Briefe des Heiligen gesammelt und im Anhang seiner Fidelisbiographie veröffentlicht hat<sup>2</sup>, überhaupt nicht kennt. Dieses Schreiben stellt ein wichtiges Dokument dar, fällt es doch in die bewegteste Zeit des Heiligen, und offenbart wie in einem Vermächtnis seine innigst gehegten Pläne. So nehmen wir mit Freude und Ehrfurcht den Brief zur Hand, um ihn textkritisch und inhaltlich zu untersuchen, wodurch die herrliche Gestalt des glorreichen Glaubenshelden, von seinen eigenen Worten beleuchtet, uns noch näher treten wird.

## I. Text

Der Brief fand das erste Mal den Weg in die Öffentlichkeit durch Joh. Georg Mayer<sup>3</sup>, der den Wortlaut in seinem Werke „Das Konzil von Trient“ vollständig wiedergegeben hat. Er verweist, leider ohne jede nähere Angabe, auf eine Kopie im bischöflichen Archiv Chur. Eine zweite

<sup>1</sup> P. Ferdinand della Scala, *Der hl. Fidelis von Sigmaringen* (Mainz 1896) Anhang p. 4—19; *Collectanea Helv. Franciscana* 5 (1949) 90—93; Dr. P. Laurentius Casutt hat in der letzten Nummer dieser Zeitschrift ein neuentdecktes Fragment eines Fidelisbriefes besprochen; *Helvetia Franciscana* 6 (1953) 5—13.

<sup>2</sup> Della Scala, 1. C. Anhang 5—19. Dort sind 15 Fidelisbriefe ediert.

<sup>3</sup> Mayer Joh. Georg, *Das Konzil von Trient* 2. Bd. (Stans 1903) 230 s. Später zitiert er den Brief in seiner *Geschichte des Bistums Chur* 2. Bd. (Stans 1914)

Kopie desselben Briefes, aber unabhängig von der obengenannten, stammt aus dem Archiv der Propaganda Kongregation<sup>4</sup>. Da das Original nicht mehr vorhanden ist, so sind wir bei der Wiedergabe des Textes auf diese zwei Abschriften angewiesen. Doch siehe, sie weichen stellenweise von einander ab. Darum ist das Beste, wenn wir für ein vergleichendes Studium beide Texte folgen lassen.

### Kopie I. *Im bischöflichen Archiv Chur*

Pax Christi.

Reverende in Christo Pater Provincialis,

Heri ad nos huc appulit V. P. Alexius, qui meas vices usque ad decursum suæ obedientiæ hic supplebit. Et ego interim redibo ad nostram familiam et passionem Veldkirchii, si fieri poterit concionabor, quemadmodum a V. P. Anselmo et aliis fui perquam instanter requisitus. De progressu conversionis hæc sunt scitu digniora. Dominica passionis ambo Landaman, luogotenente cum sua uxore, *Bidello del paesa et il Campano del Predicante*<sup>6</sup> in Zizers publice in Ecclesia ante communionem fecerunt professionem fidei in Zizers. Idem promisit et tertius Landtaman et ut spero hos tanquam per capita reducuntur plures alii. Mobile etenim vulgus facile consolet suum sequi caput. Cras ut spero in Malanz duo ad minus etiam publice mihi facient professionem fidei, hodie post prandium illuc proficiscar cum meo socio V. P. Joannem confessorium domi relinquere debui, eo quia P. Anselmus solus non sufficeret concionibus et confessionibus excipiendis.

---

400; Dr. Jak. Simonet erwähnt kurz diesen Brief in seiner „Geschichte des Klosters Churwalden nach der Reformation“ in *Ractica Varia* 3. Lieferung (Chur 1922) 102. Auch P. Anastasius Bürgler weist in *Der Franziskus Orden in der Schweiz* (Schwyz 1926) zweimal auf diesen Brief hin: p. 68 Anm. 4; p. 98 Anm. Es handelt sich also hier nicht um eine Erstveröffentlichung, sondern um eine nähere Besprechung und Würdigung dieses weniger bekannten Fidelisbriefes.

<sup>4</sup> Näheres siehe unten, p. 44 s.

<sup>5</sup> Die Bemerkungen, die die Wiedergabe des Textes begleiten, sind nur textkritischer Natur. Erst bei der Übersetzung und Besprechung des Briefes folgen die sachlichen Bemerkungen. Jene Briefstellen der beiden Kopien, die von einander abweichen, sind kursiv gesetzt.

<sup>6</sup> P. Fidelis rutscht hier plötzlich in die italienische Sprache, die ihm geläufig war. Diese italienische Stelle, im Gegensatz zur vatikanischen Kopie, wo sie lateinisch wiedergegeben wird, ist zweifellos die ursprüngliche Fassung. Denn es könnte nicht verstanden werden, warum der Abschreiber der Churer Kopie auf einmal einen Satzteil des lateinischen Briefes ins Italienische übersetzt; umgekehrt ist es leicht begreiflich, wenn der Schreiber der Kopie zuhanden der Nuntiaturn und der römischen Behörde den italienischen Passus ins Lateinische übertrug und so zugleich einen Schönheitsfehler des lateinischen Briefes ausmerzte. Es scheint, daß P. Fidelis augenblicklich — er schreibt ja „raptim“ — die lateinischen Ausdrücke für Statthalter, Landesweibel, Läuter, nicht sogleich fand. Das beweist auch sein lateinischer Brief an Abt Plazidus vom 16. April 1622 (della Scala 1. C. Anhang p. 17a), wo er dieselben Ausdrücke bringt.

De *Brettigauensibus* (quibus ut *subditis* Archiducis omnino denegata est libertas Religionis) bona spes est conversionis, modo *habent* idoneos, a quibus *catechizatur*. Ego ad instantiam Domini Colonelli a Balderon promisi facere initium, donec a Vestra Reverentia aliud statuatur, iamque hospitia præparata scribunt, quinimo et congrua sustentatio, de quibus omnibus sicut et de multis aliis lubentius coram cum Vestra Reverentia colloquerer. Quare Vestram Reverentiam humillime rogo, ut ipsamet huc venire dignetur, ut et præsens omnia cognoscat, cum Reverendissimo agat et inopinatae messi de bonis operariis provideat, ut et videre poterit ex huic adiacentibus litteris Rmi. Episcopi, quibus hoc unicum addendum arbitror, ad minimum sex concionatores et confessorios necessario requiri, qui et habent licentiam administrandi omnia sacramenta et qui peragere atque supplere vices Parochi etc. *possunt*: quatuor pro tractu Brettigauensi et duos reliquos pro liga domus Dei, in qua viget damnosa libertas Religionis. Hodie 16.<sup>7</sup> hic *iterum habuerunt* consistorium vulgo Chorgericht, Sabbato ante Oculi Rmus. Abbas ex BERNEN accepit possessionem Abbatiae Churwalden certe cum applausu populi. Faxit Deus Optimus ut omnia ad maiorem sui nominis gloriam<sup>8</sup>. Hæc raptim 17. Martii 1622 Curia. *Deus nobiscum R. V. me filiolum* . . bene commendo<sup>9</sup>.

R. V. filius et F. Fidelis indignus Cap.

## Kopie II. *Im vatikanischen Archiv*

Pax Christi.

Reverende in Christo observandissime<sup>10</sup> Pater Provincialis. Heri ad nos huc appulit V. P. Alexius qui meas vices usque ad decursum suæ obedientiæ hic supplebit. Et ego interim redibo ad nostram familiam, et passionem Veldkirchii si fieri potest concionabor, quemadmodum a V. P. Anselmo et aliis fui perquam instanter requisitus. De progressu conversionis hæc sunt scitu

<sup>7</sup> Über diesen offenbaren Schreibfehler unten bei der Besprechung des Datums.

<sup>8</sup> Es fehlt das Verbum des Finalsatzes; in der Kopie II. steht „persistant“. Wem ist der Auslassungsfehler aufs Konto zu schreiben, dem P. Fidelis oder dem Abschreiber?

<sup>9</sup> Dieses kurze Segenswort und die Empfehlung — leider ist der Satz nicht vollständig entziffert worden — sind zweifellos echt, obwohl sie in der Kopie II. vermißt werden. Denn es war die Gepflogenheit des Heiligen, die Briefe mit segnenden und sich empfehlenden Worten zu schließen. In einem Schreiben an seinen eigenen Provinzobern wäre das Unterlassen solcher Formel wie ein Akt der Unhöflichkeit oder ein Mangel an Ehrfurcht zu taxieren, auch nicht entschuldbar durch „in Eile“.

<sup>10</sup> Obwohl das Wort „observandissime“ in der Kopie I. fehlt, sprechen doch genügende Gründe für dessen Echtheit. Die Untersuchung der Fidelisbriefe zeigt nämlich, wie der Heilige die Adressaten stets mit überaus höflichen Wendungen anredet und dabei stets wenigstens zwei ehrende Adjektive (zumeist im Superlativ) gebraucht. Der gleiche Ausdruck „Observandissime“ begegnet uns auch in einem Briefe an den Abt von Mehrerau (della Scala I. c. Anhang p. 6) und ebenso, und zwar zweimal, in einem Briefe an den bi

digniora, Dominica Passionis ambo Landtaman, luogotenente cum sua uxore, *bidellus et pulsator campanarum prædicantis*<sup>11</sup> de Zizers publice in ecclesia ante Communionem fecerunt professionem fidei in Zizers; idem promisit et tertius Landtaman, et ut spero per hos tanquam per capita reducuntur plures alii. Mobile etenim vulgus facile consolet suum sequi caput. Cras ut spero in Malans duo ad minus et etiam publice *mihi* facient professionem fidei, hodie post prandium illuc proficiscar cum meo socio V. P. Victore. V. P. Joannem confessarium domi relinquere debui, eo quia P. Anselmus solus non sufficeret concionibus et confessionibus excipiendis.

De Brettégauiensibus (quibus ut *subditi*<sup>12</sup> Archiducis omnino denegata est libertas religionis) bona spes est conversionis, modo habeant idoneos, a quibus catechizentur<sup>13</sup>. Ego ad instantiam domini Colonelli a Baldiron promisi facere initium, donec a Vestra Reverentia aliud statuatur iamque *mihi* hospitia præparata scribunt quinimo et congrua sustentatio, de quibus omnibus (fol. 29v) sicuti et de multis aliis lubentius coram cum Vestra Reverentia colloquerer. Quare Vestram Reverentiam humillime rogo ut ipsamet huc venire dignetur ut et præsens omnia cognoscat, cum Reverendissimo agat, et inopinatae messi de bonis operariis provideat, ut et videre poterit ex *hiscæ* adiacentibus litteris Rvmi Episcopi, quibus hoc unicum addendum arbitror ad minimum sex concionatores et confessarios necessario requiri, qui et *habeant* licentiam administrandi omnia Sacramenta, et qui omnia peragere atque supplere vices parochi etc.<sup>14</sup> quatuor pro Brettengaviensi et duos reliquos pro liga domus Dei in qua viget damnosa libertas religionis. Hodie pm. iterum hic *haberi cœpit* concistorium vulgo Chorgericht. Sabbato ante oculi Revmus Abbas ex Bendern accepit possessionem *in abbatia Curwalden* certo cum applausu populi. Faxit Deus Omnipotens ut omnia ad maiorem sui nominis gloriam persistant.

---

schöfflichen Rat Rinck (1. c. p. 4 s.). Da der Heilige von tiefer, gläubiger Ehrfurcht vor den Ordensobern erfüllt war (vergleiche seine Betrachtung über den Gehorsam in *Exercitia Seraphicæ Devotionis*, herausgegeben von Pater Hetzenauer Michael O.F.M. Cap. [Mergentheim 1898] 14—16, oder das ergreifende Gebet des hl. Fidelis „pro impetranda vera obedientia“ 1. c. p. 31 s.), so wird er ihnen nicht weniger Ehre erwiesen haben, als irgendeinem bischöflichen Beamten oder dem Jugendfreund Kleckler, den er als „besten, größmütigsten, hochehrendsten Junker“ begrüßt (Della Scala 1. c. Anhang p. 5).

<sup>11</sup> Hier hat offenbar der Abschreiber den italienischen Passus (siehe Bemerkung 6), der wie ein erratischer Block im lateinischen Text lag, ins Lateinische übertragen.

<sup>12</sup> Ob dieser Kasusfehler — *subditi* statt *subditis* — im Original stand oder ob der Schreiber der Kopie I. — dort steht richtig „*subditis*“ — den grammatischen Fehler verbessert hat, läßt sich nicht feststellen.

<sup>13</sup> In der Kopie I. steht der Indikativ. Man möchte meinen, die feinere Form des finalen Konjunktivs stamme von der Hand des Abschreibers der Kopie II., der das Latein für die römische Kanzlei etwas stilisieren wollte, was sich zwar merkwürdig ausnimmt zum Kasusfehler (*subditi*), der seinen Augen entgangen ist. Die gleiche modale Umformung wurde mit „et qui habent licentiam ...“ vorgenommen.

<sup>14</sup> Hier fehlt „*possunt*“.

Hæc raptim 17 martii 1622. Curiaë

R. V. filius

F. Fidelis indignus Capucinus

(Tergo)

Copia di lettera scritta da Padre Fedele Guardiano delli PP. Capuccini a Veldkirch al Padre Provinciale

(Manu Ingoli)

17 Marzo 1622.

Il P. Fedele Capuccino scrive al suo Provinciale.

Da Ziziers tutti due li Landtamani...

Die 13 Maii 1622.

## Deutsche Übersetzung<sup>15</sup>

### Der Friede Christi.

In Christus hochwürdiger und verehrungswürdiger P. Provinzial.<sup>16</sup>

Gestern traf hochw. P. Alexius<sup>17</sup> hier bei uns ein; er wird während der von seinem Obedienzscheiben bestimmten Zeit<sup>18</sup> hier meine Stelle vertreten. Inzwischen werde ich zu unserer Familie<sup>19</sup> zurückkehren und in Feldkirch die Fastenpredigten halten, soweit es nur möglich ist<sup>20</sup>; denn ich wurde hierfür von P. Anselm<sup>21</sup> und noch andern aufs dringendste verlangt.

Über den Fortschritt des Bekehrungswerkes sei folgendes Wissenswerte mitgeteilt. Am Passionssonntag haben die beiden Landammänner, der Statthalter mit seiner Frau, der Landesweibel und der Läuter des Prädi-

<sup>15</sup> Als führenden Text wählen wir Kopie I., werden aber jene Varianten der Kopie II., die wir als echt betrachten können, einbeziehen.

<sup>16</sup> P. Provinzial der schweizerischen Kapuzinerprovinz war damals (1622) Pater Mathias Herbstheim von Reichenau \* 1579 E 1601 † 1654, fünfmal Provinzial: 1620—23; 1627—30; 1633—36; 1639—42; 1646—50; 1653—54. Er starb im Ruf der Heiligkeit. Arch. Pr. m. I. 5 Y.

<sup>17</sup> P. Alexius Waldner (Silvius) von Speier oder vom Kurweiler \* ca. 1583; E 1602 † 1629. Arch. Pr. m. I. 6 P. — Er hat seine rätische Tätigkeit in einem einlässlichen Bericht dargestellt: *Analecta* t. 14 (1898) 265; 300; 340; 367; t. 15 (1899) 25; 48; 153; 178.

<sup>18</sup> P. Alexius wurde von P. Provinzial Matthias auf den 18. April 1622 nach Baden zitiert, wo er dem Rev. Definitorium Bericht über den Stand der rätischen Mission erstatten sollte. *Anal.* 14 (1898) 27a.

<sup>19</sup> Gemeint ist das Kloster Feldkirch, dem P. Fidelis zweimal als Guardian vorstand, nämlich September 1619 bis September 1620 und 1. Juli 1621 bis 24. April 1622. P. Siegfried Wind, O.F.M.Cap., *Chronologie des Lebens des hl. Fidelis*, in *Collectanea Franciscana* 18 (1948) 280—282.

<sup>20</sup> „Nur mit harter Mühe“ (vix ac ne vix quidem), „konnte ich zur Abhaltung der Fastenpredigten zurückkehren“ schreibt P. Fidelis dem Mehrerauer Abt Plazidus am 6. April (Mittwoch in der Charwoche) 1622, von Feldkirch aus; *Della Scala* I. c. Anhang p. 17.

<sup>21</sup> P. Anselm Reiner von Bregenz E 1607 † 1634, war im Kloster Feldkirch Vikar, als daselbst P. Fidelis Guardian war. Arch. Pr. m. I. 7 S.

kanten von Zizers<sup>22</sup> öffentlich in der Kirche Zizers vor Empfang der heiligen Kommunion das Glaubensbekenntnis abgelegt. Dasselbe hat ein dritter Landammann versprochen. So hoffe ich, daß viele andere durch diese als ihre Häupter zur Kirche zurückkehren. Denn das unbeständige Volk pflegt unschwer seinem Führer zu folgen.<sup>23</sup>

Morgen werden auch, wie ich hoffe, wenigstens zwei in Malans<sup>24</sup> vor mir das Glaubensbekenntnis ablegen; dorthin werde ich heute nach dem Mittagessen mit hochw. P. Viktor,<sup>25</sup> meinem Begleiter, verreisen.

Hochw. P. Johann<sup>26</sup> mußte ich als Beichtvater zu Hause zurücklassen, da P. Anselm allein für das Beichthören und Predigen nicht genügen würde.

Bei den Prätigauern (denen als Untertanen des Erzherzogs<sup>27</sup> die Religionsfreiheit vollständig entzogen ist)<sup>28</sup> besteht günstige Aussicht, daß sie sich bekehren, vorausgesetzt, daß geeignete Missionäre vorhanden sind, die ihnen Katechese erteilen.

<sup>22</sup> Von der gleichen Konversion berichtet P. Fidelis dem Abt von Mehrerau. Della Scala I. c. Anhang p. 17. Aus den beiden Texten ist nicht eindeutig zu erkennen, ob der Landesweibel und der protestantische Mesner in Zizers identisch seien. Über Zizers siehe Anmerkung 75.

<sup>23</sup> Nicht nur ein gelegentliches Wort, sondern ein wohl überlegter Grundsatz, den P. Fidelis bewußt und konsequent in seiner Missionstätigkeit anwandte. Siehe das Zeugnis des Br. Meinrad von Rapperswil im Protokoll des Konstanzener Prozesses; Della Scala I. c. p. 111.

<sup>24</sup> Eine protestantische Gemeinde oberhalb der Mündung der Landquart in den Rhein, ca. 18 km von Chur entfernt.

<sup>25</sup> P. Viktor Wallier von Solothurn \* 1571 E 1595 † 1627; zuerst Edelknaube am französischen Hofe, dann Kriegsmann von Ruf, darauf Kapuziner, ein Ordensmann der Demut und des Gebets. Arch. Pr. m. I. 4 V; tom. 118 p. 609—613. Er war einfacher Priester und trat darum in der Bekehrungstätigkeit nicht hervor.

<sup>26</sup> P. Johann Brunner von Krienwangen (genauer Grünwangen, Pfarrei Roggenbeuren, Baden; vgl. Profefsbuch Einsiedeln p. 291) \* ca. 1578 E 1595 † 1651. Beim Martyrium des P. Fidelis wurde P. Johann schwer verwundet und gefangen. Arch. Pr. m. I. 1 B; Della Scala 148, 155, 157, 158.

<sup>27</sup> Erzherzog Leopold V. \* 1586 † 1632, Bruder des Kaisers Ferdinand II.; 1618 erhielt er Tirol und die Vorlanden und zeigte größten Eifer für die Rekatholisierung und konnte sich auf den allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz stützen: Cuius regio, ejus et religio.

<sup>28</sup> Das Prätigau kam, wie auch andere Gebiete des Zehngerichtes, 1466 an das Haus Österreich, wenn es auch noch einige Rechte behielt und selbst mit den Drei Bünden Verträge abschließen konnte. Durch die neuesten Siege des Erzherzogs Leopold 1621/22 zurückerobert, mußte es durch den Vertrag von Mailand (15., 16. und 22. Jan. 1622) den Verband mit dem übrigen Hochrätien lösen, und so hatte Österreich volle Landeshoheit über das Prätigau gewonnen. Darum besaß Österreich über das Prätigau nach damaliger Rechtsanschauung auch das jus reformandi, d.h. das Recht, dem Lande seine Religion vorzuschreiben, welches Recht zwar Österreich im Prätigau nicht mit Gewalt ausüben wollte, sondern durch Belehrung und Unterricht. Della Scala I. c. p. 80—93; Mayer I. c. 2. Bd. p. 278s; Fetz, Geschichte der kirchenpolitischen Wirren (Chur 1875) 120—127; Eidgenöss. Abschiede V. 2. p. 249; 255; 2035—2095. Die umfangreichen Verträge hat Ed. Rott analysiert; Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès suisse III. (Berne) 500—503.

Auf Verlangen des Herrn Oberst Baldiron<sup>29</sup> habe ich versprochen, hierin den Anfang zu machen, bis Eure Paternität anderes verfügt. Man schreibt mir, daß Wohnungen (Hospizien) bereit stehen und für hinreichenden Unterhalt gesorgt<sup>30</sup> sei. Über all solche Dinge und noch über vieles andere möchte ich lieber mit Eurer Paternität persönlich reden.

Daher bitte ich Eure Paternität demütigst, daß Ihr selbst hierher kommen wollet, um alles persönlich in Augenschein zu nehmen, mit dem hochwürdigsten Bischof<sup>31</sup> in Unterhandlung zu treten und für die unerwartete Ernte tüchtige Arbeiter vorzusehen, wie Ihr aus dem beigeschlossenen Briefe des hochwürdigsten Bischofs<sup>32</sup> ersehen könnt. Hiezu glaube ich nur das eine noch beifügen zu müssen, daß unbedingt wenigstens sechs Prediger und Beichtväter erforderlich sind, und zwar solche, die die Erlaubnis haben, alle Sakramente zu spenden und alle Seelsorgsarbeiten eines Pfarrers etc. zu verrichten imstande sind: vier für das Prätigau und zwei für den Gotteshausbund<sup>33</sup>, wo die verderbliche Religionsfreiheit in Geltung ist.<sup>34</sup>

Heute am 16.<sup>35</sup> haben sie hier wiederum ein Consistorium, Chorgericht<sup>36</sup> genannt, abgehalten. Am Samstag vor dem Sonntag „Oculi“<sup>37</sup> ergriff

<sup>29</sup> Baldiron, ein österreichischer General, eroberte mit kaiserlichen Truppen Unterengadin und Prätigau im Okt. und Nov. 1621; er blieb dann Oberst der zurückgebliebenen Besatzungsmannschaft und gewährte dem P. Fidelis seinen ganzen Schutz. Mayer 1. c. 2. Bd. p. 277s.; Della Scala 1. c. p. 91.

<sup>30</sup> Hier liegt teilweise die Antwort auf die Frage „Wovon lebten die Kapuzinermissionäre in Graubünden“, die der Verfasser des Artikels „Der Weg zur Größe“ (St. Fidelis 33 [1946] 255 Anmerkung 29) aufwirft. Siehe Anm.<sup>76</sup>

<sup>31</sup> Bischof von Chur war Johann V. Flugi, erwählt als Bischof 9. 2. 1601, resignierte am 24. Aug. 1627, † 1. Sept. 1627. Er nahm sich der katholischen Restauration des Prätigaus sehr eifrig an. Mayer 1. c. 2. Bd. p. 231—310.

<sup>32</sup> Der Original-Brief befindet sich im Provinzarchiv Luzern (4 K d) und wurde in den *Analecta* (14. vol. [1898]) veröffentlicht.

<sup>33</sup> Der Gotteshausbund umfaßte das Gebiet um Chur und alle ennetbirgischen Talschaften Graubündens mit Ausnahme Missox.

<sup>34</sup> Der Mailänder Vertrag (1622) hatte dem Gotteshausbund sowie dem übrigen Hochrätien, ausgenommen das Prätigau weil Untertanenland Österreichs, die Religionsfreiheit zugesichert. Della Scala 1. c. p. 92; 136; vergl. Anm.<sup>28</sup>. Den Grundsatz der Religionsfreiheit hatte schon früher der Bundestag zu Davos, Mai 1526, zum Landesgesetz erhoben. Pieth, Bündnergeschichte (1945) 130; Dierauer III. p. 80. Es ist aber zu beachten, daß dieser Bundestag zu Davos nur von den Boten der reformierten Gemeinden besichtigt war. P. Albin, Geschichte des bündnerischen Münsterales (St. Maurice 1931) 153. P. Fidelis konnte diese Religionsfreiheit aus geschichtlichen, pastorellen und dogmatischen Erwägungen verderblich nennen.

Geschichtlich wirkte sich diese Religionsfreiheit in Rätien in fast nicht endenwollenden Wirren aus; pastorell bildete diese Religionsfreiheit ihm ein großes Hindernis für die Ausbreitung des Glaubens. Dogmatisch betrachtet, gibt es der Wahrheit gegenüber nur die Pflicht, sich freiwillig der Wahrheit zu ergeben!

<sup>35</sup> Über dieses Datum, p. 43 s., wo das Datum des Briefes untersucht wird.

<sup>36</sup> Chorgerichte hießen vor der Reformation die bischöflichen Ehegerichte (cfr. Buchberger, Lexikon für Theologie und Kirche 2. Bd. p. 896). Über Einführung der Chorgerichte in Chur wird bei der Besprechung des Briefes Näheres gesagt werden, p. 48 s.

<sup>37</sup> Im Jahre 1622 fiel nach dem neuen Kalender der Sonntag „Oculi“ (3. Fasten-

der hochwürdigste Abt aus Bendern,<sup>38</sup> gewiß unter dem Beifall des Volkes, von der Abtei Churwalden Besitz.<sup>39</sup>

Möge der gütigste Gott alles zu Seiner größern Ehre leiten!  
Dies in Eile.

17. März 1622, Chur. Gott sei mit uns. Euer Paternität empfehle ich mich geringen Sohn sehr.

Eurer Paternität Sohn  
fr. Fidelis, unwürdiger Kapuziner

## II. Besprechung

So kurz der Brief, so lohnend ist die Mühe, ihn näher zu untersuchen, in dessen Inhalt einzudringen und an Fragen, die mit der Kopie, Entstehung, Veranlassung, dem Datum und Inhalt zusammenhangen, heranzutreten.

### 1. Kopie.

Wie bereits erwähnt, beruft sich Joh. Georg Mayer auf eine Abschrift im bischöflichen Archiv Chur<sup>40</sup>. Aber trotz eifrigem Suchen konnte daselbst weder in den Aktenmappen noch in den Registerbänden eine Spur dieser Kopie entdeckt werden<sup>41</sup>. Endlich wurde eine Kopie von HH. Fidel Cadalbert gefunden (1946), und zwar in den Abschriften, die unser hochverdienter P. Dr. Adelhelm Jann<sup>42</sup> durch eine besondere Vergünstigung des Kardinals van Rossum aus dem Archiv der Propaganda besorgen ließ<sup>43</sup>. Die Abschrift ist unter die „Scrittura Riferite nelle Congregationi Generali“ eingereiht und trägt die Signatur Vol. 213 = Fol. 29.

---

sonntag) auf den 27. Februar, somit fand die Wiederbesetzung von Churwalden am 26. Februar statt. Da P. Fidelis die Daten nach dem neuen Kalender angibt, so ist am obigen 27. resp. 26. Februar gegenüber Dr. Jak. Simonet festzuhalten. Vergl. Anm.<sup>3</sup> und <sup>81</sup>. Siehe Anm.<sup>90</sup> und <sup>92</sup>.

<sup>38</sup> Es handelt sich um den Prämonstratenser Abt von St. Luzi, damals Simon Maurer (1603—24); weil er, wie seine Vorgänger, wegen der unsicheren Zeitlage in Bendern (Tirol) residierte, nennt ihn P. Fidelis „Abt von Bendern.“ Mayer 1. c. p. 52, 196, 213, 389, 391s.

<sup>39</sup> Über diese geschichtlichen Vorgänge siehe unten p. 50 s.

<sup>40</sup> Mayer, Das Konzil von Trient 2 (1903) 230—231. Dort wird der ganze Brief unter der Anm.<sup>2</sup> ediert; am Schluß folgt die Bemerkung: „Kopie im bischöfl. Archiv Chur“.

<sup>41</sup> Durch gütige Mitteilung des bischöflichen Archivars J. Battaglia Chur; er schreibt: „Habe in unserm recht guten Regestenbuch nach dem bewußten Brief gesucht, in den Akten der Gegenreformation, bei den Kapuzinern — nirgends konnte ich den von Mayer copierten Brief d. 17. März 1622 finden“ (27. Sept. 1947).

<sup>42</sup> Dr. P. Adelhelm Jann von Stans O.F.M.Cap. \* 1876 E 1895 † 1945; Anal. 64 (1948) 60—63.

<sup>43</sup> Die Abschriften wurden in Rom 1924—41 besorgt; nach dem Tode von

Ich hoffte, daß sich das Original selbst, von des Heiligen Hand geschrieben, im Propaganda-Archiv vorfinde. Allein die Photokopie ergab den eindeutigen Beweis, daß der Propaganda-Kongregation nur eine Kopie des Fidelisbriefes zur Verfügung stand, wie es übrigens ein Vermerk auf der Rückseite des Dokumentes bestätigt: „Copia die lettera scritta da Padre Fedele Guardiano delli PP. Capucinini a Veldkirch al Padre Provinciale“.

Wie eine Kopie dieses Fidelisbriefes im Archiv der Glaubensverbreitung landete, ist unschwer zu erklären. Der Nuntius der Schweiz, Alexander Scappi<sup>44</sup>, stand damals mit den Provinzobern in Unterhandlung wegen der Mission in Rätien; darum wird P. Provinzial dem Stellvertreter des Papstes den Fidelisbrief, der über die dortigen Verhältnisse ein genaues Bild entwirft, unterbreitet haben. Wir sind sogar imstande, genau den Tag anzugeben, an dem P. Provinzial den Apostolischen Nuntius vom Inhalt des Briefes des P. Fidelis in Kenntnis setzte; es war am 18. April 1622, wo die Definitoren in Baden zur endgültigen Stellungnahme betreff rätische Mission zusammentraten. Auf diese Sitzung war P. Alexius von Chur her eingetroffen und hatte unter andern Dokumenten auch den Fidelisbrief mitgebracht. An dieser entscheidenden Tagung nahm Nuntius Alexander Scappi persönlichen und aktiven Anteil und wurde auch in das gesamte Aktenmaterial, worunter dem Brief des Pater Fidelis eine besondere Bedeutung zukam, eingeweiht<sup>45</sup>. Der Nuntius seinerseits sandte eine Abschrift dieses aufschlußreichen Berichtes mit den üblichen Relationes nach Rom. Und da die Propaganda-Kongregation für die rätische Mission zuständig war, wanderte die Kopie in die Aktenbündel ihres Archivs.

Welcher Kopie ist der Vorzug zu geben? Die Antwort wird durch den Umstand erschwert, daß die ursprüngliche Churer Kopie nicht mehr vorliegt und es nicht ohne weiteres feststeht, ob der von Joh. Georg Mayer edierte Text genau jener Kopie entspricht, die der Verfasser benützt hat, oder ob er sich einige Änderungen, wenn auch nur betreff Zeichensetzung und Rechtschreibung, erlaubt hat.

Doch neige ich, gestützt auf verschiedene Beobachtungen<sup>46</sup>, der Meinung zu, daß die Churer Kopie den vollständigen Text bringt, während die vatikanische Kopie Einiges, was dem Abschreiber für die römische

---

P. Adelmhelm wurden sie dem Provinzarchiv Luzern einverleibt. Über die Verhandlungen betreff Abschrift orientiert Arch. 9 A 4.

<sup>44</sup> Nuntius in der Schweiz 1621—28, Bischof von Campagna seit 1618; Bischof von Piacenza seit 1627, † 20. Juni 1650. In den religiösen Kämpfen Graubündens sah er sich oft genötigt, seine Stimme bei den Eidgenossen zu Gunsten der Katholiken Bündens zu erheben. Eidg. Abschiede V. Bd. 2 p. 217, 358, 390, 453, 546, 649, 1597; Mayer l. c. p. 277 und wiederholt; siehe Index p. 769.

<sup>45</sup> Archiv tom. 118 (Annales) 141—163; 4 K 2,3; Anal. (1898) 279b.

<sup>46</sup> Siehe Anm. <sup>6—14</sup>.

Kurie weniger bedeutungsvoll erschien, wegläßt oder auch stilisiert. Aus dem Vergleich der Varianten ergibt sich, daß der Text der Churer Kopie in den meisten Fällen mit größerer Wahrscheinlichkeit zu Recht besteht.

Wohin ist das Original gekommen? Rechtmäßig sollte es im Provinzarchiv als kostbarstes Kleinod aufbewahrt sein, wie doch der bischöfliche Brief, der beige-schlossen war, in unserm Archiv noch vorliegt<sup>47</sup>. Das Verschwinden des Originals dieses Fidelisbriefes ist umso unbegreiflicher, da bald nach der Ankunft dieser kostbaren Zeilen die Meldung eintraf, daß dessen Verfasser des glorreichen Martyrertodes gestorben sei. So klingt aus diesem Brief, dessen Echtheit unzweifelhaft durch zwei zuverlässige Kopien bezeugt, wie ein letzter Gruß, den das ruhmvollste Mitglied unserer Provinz an seinen Obern gesandt hat. Dieser Abschiedsgruß freut uns deswegen ganz aufrichtig, weil unter den überlieferten Fidelisbriefen wenigstens einer an seinen Obern gerichtet ist, wodurch die treue Verbundenheit mit seinem Orden zum Ausdruck kommt.

## 2. Veranlassung

zu diesem Schreiben bot die brennendste Frage, die damals den Nuntius der Eidgenossenschaft, den Bischof von Chur, den Erzherzog Leopold und die Provinzobern in Anspruch nahm: die Übernahme der rätischen Mission durch die Schweizerkapuziner<sup>48</sup>. Dieses Problem kam ins Rollen, als die Österreicher siegreich ins Prätigau eingezogen waren (26. Okt. 1621) und den Grundsatz kraftvoll zur Geltung bringen wollten: *Cuius regio, eius et religio*<sup>49</sup>. Als Vertrauensmann bei den Unterhandlungen, die zwischen den zuständigen kirchlichen Behörden gepflogen wurden, diente P. Alexius Waldner (Silvius) von Speier, ein vorzüglicher Ordensmann und unermüdlicher Missionär<sup>50</sup>. Soeben war er, von Luzern kommend, in Chur bei P. Fidelis eingetroffen (16. März 1622)<sup>51</sup> und be-

<sup>47</sup> Arch. 4 K 4; der Brief ist datiert: 10. März 1622, wurde abgedruckt in *Analecta* 14 (1898) 276 Anmerkung 1.

<sup>48</sup> Arch. tom. 118 (*Annales*) 141—163; 4 K 1—8; den Anstoß hierzu gab Papst Gregor XV. durch sein Breve „*Felicitati*“ an Erzherzog Leopold, 6. Jan. 1622. *Bullarium Capuccinorum* t. 2 p. 351 s.; Erzherzog Leopold reagierte rasch auf diese päpstliche Aufforderung, indem er schon am 16. Jan. 1622 schriftlich an den Provinzial Matthias gelangte und Missionäre für die Gegenreformation in Graubünden erbat. Arch. t. 118 p. 147.

<sup>49</sup> Mayer 1. c. 2. Bd. 277ss.; Planta Dr. P. C., *Geschichte von Graubünden* (Bern 1915) 239—244; Dierauer, *Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft* 3. Bd. (Gotha 1907) 477—479; Friedrich Pieth, *Die Schweiz im Dreißigjährigen Krieg 1618—1648*, in *Schweizerkriegsgeschichte* 3. Bd. 6. Heft (Bern 1916) 69s.

<sup>50</sup> Schon zweimal wenigstens hatte P. Alexius in Rätien gewirkt: in der Fastenzeit 1621 und dann im Januar 1622 auf besondern Auftrag des Nuntius hin, wo er bei größter Kälte und Schneegestöber die Reise nach Chur ausführte. *Analecta* 14 (1898) 269s; 275s. Vom 15. Februar 1622 bis März (*Reversus ego Lucernam* ad 15 Februarii — *discessi Lucerna in Martio*) treffen wir ihn wieder in Luzern, wo er dann nach Chur aufbricht. Er schreibt, daß er mitten in der Fastenzeit in Chur angekommen sei und am Passionssonntag den gregorianischen Kalender verkündigt habe.

<sup>51</sup> Der Passionssonntag fiel im Jahre 1622 auf den 13. März. Damit stimmt der

richtete ihm, daß die Verhandlungen zwischen Nuntius und P. Provinzial voranschreiten, was er ja in Luzern verfolgen konnte; die Provinzleitung habe ferner den endgültigen Beschluß vertagt auf die nächste Definitionssitzung, die in Baden am 18. April stattfinden werde. Inzwischen solle er — P. Alexius — nach Chur zurückkehren, dort die Verhältnisse näher prüfen, vom Bischof nähere Weisungen einholen und dann bei der angesagten Sitzung über alles Bericht erstatten<sup>52</sup>. Jetzt war P. Fidelis rasch entschlossen, P. Provinzial über den Stand der Dinge schriftlich zu orientieren und in seine Pläne einzuweißen. Seine Vorschläge hatte er zweifelsohne schon längst anhand von Erfahrungen ausgedacht und auch mit dem Bischof von Chur eingehend besprochen, wie es der beigelegte Brief des Oberhirten beweist<sup>53</sup>.

### 3. Empfänger

war P. Matthias Herbstheim von Rheichenau, ein vortrefflicher, heiligmäßiger Ordensmann, der fast ein halbes Jahrhundert als sechsmal erwählter Provinzial den Schweizerkapuzinern vorstand<sup>54</sup>. Er hatte das Glück, Novizenmeister des hl. Fidelis zu sein, wenigstens in den letzten Monaten des Probejahres, und die Profesß des heiligen Novizen entgegenzunehmen und das Profesßzeugnis als erster durch die Unterschrift zu beglaubigen<sup>55</sup>. Mit aller Hingabe und Klugheit nahm sich P. Matthias der rätischen Mission an und schrieb die amtliche Urkunde, worin er P. Fidelis als Obern der rätischen Mission ernannte. Dies Aktenstück offenbart die große, ganz im Übernatürlichen verankerte Seele von P. Matthias. Könnte man höhere und kräftigere Worte finden, um einen Missionär in sein Amt einzuführen?<sup>56</sup>

### 4. Das Datum.

Beide Kopien schließen mit dem Datum vom 17. März 1622. Dem aber widerspricht der Satz in der Kopie I.: „Hodie 16 habuerunt iterum con-

---

Bericht des Bischofs von Chur überein, daß er am 12. März durch P. Alexius den Brief von P. Provinzial erhalten habe. Arch. 4 K 6. Und doch schreibt P. Fidelis, P. Alexius sei am 16. März in Chur angekommen. P. Anastasius Bürgler sucht die zwei scheinbar widersprechenden Berichte zu versöhnen mit der Annahme, „daß P. Alexius nach dem 13. März wieder außerhalb Chur war und erst am 16. mit dem hl. Fidelis zusammentraf, der am 13. in Zizers weilte. Der Franziskus-Orden in der Schweiz (1926) 68 Anmerkung<sup>4</sup>.

<sup>52</sup> Anal. 1. c. p. 276 s.

<sup>53</sup> „Ex cuius relatione habebit Paternitas Vestra, quidquid tractavimus et petimus”. Arch. 4 K 4. Der Bischof fordert auch wie P. Fidelis sechs Missionäre an, die mit Predigt- und Beichtvollmacht ausgerüstet sind.

<sup>54</sup> Arch. t. 120 (Annales) 183—196; Roshardt Aurelian P., Im Glanze der Vollendung, in Die schweizerische Kapuzinerprovinz (Einsiedeln 1928) 382. Vgl. Anmerkung<sup>15</sup>.

<sup>55</sup> Autograph im Provinzarchiv Luzern, abgedruckt in St. Fidelis 33 (1946) 198—199.

<sup>56</sup> Das Original ist verschwunden, eine Kopie in den Provinzannales, Arch. tom. 118 p. 157—158, abgedruckt in St. Fidelis (1946) 222; verdeutscht in Della Scala 1. c. p. 120s.

cistorium".<sup>57</sup> „Heute am 16. hielten sie wiederum ein Consistorium ab.“ Diese Stelle „hodie 16.“ muß aber als Schreibfehler betrachtet werden. Ob dann als dessen Urheber der Verfasser selbst, also P. Fidelis, oder der Abschreiber oder auch der Editor (J. G. Mayer)<sup>58</sup> anzukreiden ist, läßt sich nicht ermitteln. Folgende Erwägungen führen zu diesem Urteil:

1. In beiden Kopien lautet das Schlußdatum auf den 17. März 1622.

2. Nach dem Wortlaute des Briefes verreiste P. Fidelis noch des gleichen Tages nach Malans, um daselbst am folgenden Tage zwei Glaubensbekenntnisse entgegenzunehmen.<sup>59</sup> Stünde nun „hodie 16“ zu recht, dann müßten wir P. Fidelis am 17. März 1622 in Malans und nicht in Chur antreffen, was aber im Widerspruch mit dem Schlußdatum steht; denn dort nennt P. Fidelis Chur als seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort.

Oder müssen wir die Unwahrscheinlichkeit annehmen, daß P. Fidelis den Brief am 16. in Chur geschrieben hat, dann flugs nach Malans verreiste und dann am andern Tage nach Erledigung der Seelsorgsaufgaben den gleichen weiten Weg von 18 km., bei der größten Kälte und Schnee, zurücklegte,<sup>60</sup> um dann in Chur den bereits geschriebenen Brief zu datieren und zu unterfertigen?

3. Das Datum „hodie 16“ kann nicht mit dem im Briefe erwähnten Ereignis in Einklang gebracht werden, wonach an demselben Tage ein Consistorium stattfand. Es steht nämlich fest, daß am 16. März 1622 in Chur kein Consistorium wegen Nichterscheinen des Aktors zustande kam, sondern auf den folgenden Tag, also auf den 17. März, verschoben wurde. „Die 16 Martii citati erant Blasius Genall ex Sonvig (Disentis) et ex una et Ursula Cabazari ex Igils ex altera partibus, sed ob absentiam Actoris comparerunt hodie die 17 Martii“<sup>61</sup>

4. Merkwürdig ist's, daß Kopie II. an dieser Stelle statt einer Ziffer die Abkürzung pm<sup>62</sup> setzt. Wenn man dieses Abbrechungszeichen als „primum“ liest, so entsteht die Sinnlosigkeit: „Heute hielten sie **wiederum** das **erste** Consistorium ab“. Zudem gerät diese widersinnige Wendung mit der Geschichte in Konflikt. Denn laut den Protokollen der bischöflichen Ehegerichte Churs wurde schon vorher am 21. Februar 1622 vom Consistorium ein ehelicher Gerichtsfall erledigt.<sup>63</sup>

<sup>57</sup> Vergl. Anmerkung<sup>36</sup>.

<sup>58</sup> Mayer, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz 2. Bd. (Stans 1903) 231.

<sup>59</sup> „Cras ut spero in Malans duo ad minus etiam publice mihi facient professionem; hodie post prandium illuc proficiscar“. Vergleiche Kopie I.

<sup>60</sup> Nach den Angaben von P. Alexius (Anal. 1. c. [1898] 275, 277a) und von P. Fidelis (Della Scala I. c. Anhang p. 14) muß in den ersten Monaten 1622 ein langer, grimmiger, schneereicher Winter geherrscht haben.

<sup>61</sup> Bischöfl. Arch. Chur, Acta Matrimonialia 1. Bd. p. 5. Durch gütigste Mitteilung von HH. Fidel Cadalbert (13. Aug. 1947).

<sup>62</sup> Bei dieser Abkürzung ist das „m“ hochgestellt. Noch weniger entsteht ein vernünftiger Sinn, wenn man „pm“ in „propria manu“ auflöst.

<sup>63</sup> „Acta Domini 1622 die 21 februarii...“, so leitet das Protokoll ein. Es folgt

Oder dürfen wir die Abkürzung „pm“ mit „primo mane“,<sup>64</sup> morgen früh, übersetzen? Diese Leseart würde nicht nur den Konflikt mit dem 17. März beseitigen, sondern fände im Briefe selbst einen guten Stützpunkt. Denn P. Fidelis schrieb den Brief vor der Mittagszeit des 17. März, weil er nach seinen eigenen Worten nach dem Mittagmahl nach Malans verreisen wollte.<sup>65</sup> Wenn also P. Fidelis schon vor dem Mittag berichten konnte, das Consistorium habe bereits stattgefunden, so setzt das voraus, daß das Ehegericht morgen rechtzeitig mit der Sitzung begonnen hatte.<sup>66</sup>

Die Feststellung, daß in beiden Kopien, genau am gleichen Punkte, inhaltliche Schwierigkeiten entstehen, verstärkt den Verdacht, daß hier ein Schreibfehler vorliegt, oder daß diese Stelle verderbt ist, vielleicht deswegen, weil im Original die Stelle undeutlich geschrieben war und darum zu verschiedenen Lesearten führte. Wie immer auch die Version „hodie 16“ oder „pm“ entstanden ist, sei es durch Irrtum des Verfassers, sei es durch falsche Abschrift, in jedem Falle kann dadurch das Briefdatum „17. März“ nicht erschüttert werden.

## 5. Inhalt.

Obwohl der Brief kaum zwei Seiten umfaßt und in fliegender Hast<sup>67</sup> hingeworfen wurde, rollt er doch in den paar knappen Sätzen die damals bewegte Zeit Graubündens auf und stellt uns mitten in ein Gewoge von bedeutsamen Geschehnissen. Das Vielerlei der Gedanken läßt sich um die Stichwörter gruppieren: Persönliches, Pastorelles, Diözesangeschichtliches.

**Persönliches.** P. Fidelis meldet seinem Obern die Ankunft von Pater Alexius, der tags zuvor in Chur angekommen sei. Die Gegenwart des Mitbruders will P. Fidelis rasch benützen, um vorübergehend nach Feldkirch zurückzukehren, da er von P. Anselm, seinem Vikar im dortigen Kloster, und noch von andern Persönlichkeiten<sup>68</sup> inständigst gebeten worden sei, daselbst die Charwochenpredigten zu halten.<sup>69</sup> Inzwischen

---

dann ein Gerichtsfall in Ehesachen samt Urteilspruch. Bischöfl. Archiv. Chur, Acta Matrimonialia I. Bd. p. 1.

<sup>64</sup> Vergleiche Cappelli, *Lexicon abbreviatarum* (Leipzig 1901) 506 ss.

<sup>65</sup> „Hodie post prandium illuc (Malanz) proficiscar“, schreibt P. Fidelis am 17. März 1622.

<sup>66</sup> Die Sitzung war auch eine geraume Zeit vor Mittag aufgehoben, da P. Fidelis schon vor dem Mittagessen hiervon als von einer abgeschlossenen Handlung berichtet.

<sup>67</sup> „raptim“ schreibt P. Fidelis.

<sup>68</sup> Wer diese anderen Persönlichkeiten gewesen, wird mit keiner Silbe erwähnt. Es war wohl der Stadtmagistrat, der P. Fidelis als seinen Ratgeber hochschätzte, dann auch die ganze Bürgerschaft der Stadt Feldkirch, in deren Augen P. Fidelis als der Vater des Vaterlandes galt; besonders waren es die Kriegerleute und die Kranken, die P. Fidelis achteten und vermißten. Della Scala 1. c. p. 64, 772.

<sup>69</sup> P. Fidelis braucht für die Karwochenpredigten den schönen Ausdruck „*passionem concionari*“. Da P. Fidelis eigens nach Feldkirch zurückkehrte, um dort in der Karwoche das Wort Gottes zu verkünden, so kann der Satz von P. F. Ferdinand Della Scala „Die Karwoche beabsichtigte P. Fidelis in Feld“

werde ihn P. Alexius in Chur vertreten bis zum Zeitpunkt, wo der Gehorsam ihn — P. Alexius nach Baden rufe, um am 18. April 1622 den dort versammelten Provinzobern über die Verhältnisse der rätischen Mission einen eingehenden Bericht vorzulegen.

Von seinem Kloster in Feldkirch meldet P. Fidelis kurz dem P. Provinzial, daß daselbst P. Anselm und P. Johannes durch seelsorgliche Arbeiten vollauf in Anspruch genommen seien. Es ist ja Fastenzeit!<sup>70</sup> Aus dem einfachen Bericht zittert ein unterdrückter Schmerz; denn gern hätte er den frommen P. Johann für die große schwere Aufgabe in Graubünden an seiner Seite gehabt; doch er verzichtete auf die wertvolle Hilfe zugunsten des Feldkircher Klosters. Nach vier Wochen aber wird P. Johann den Heiligen auf seinem Todesgang begleiten.<sup>71</sup>

Es sind somit die Mitteilungen, die P. Fidelis seinem Provinzial macht, mehr sachlicher, als persönlicher Natur, die aber doch einen kleinen Einblick in sein Inneres gestatten: in sein kluges, ruhiges Wesen und in sein wohlerwogenes, seeleneifriges Planen.

**Pastorelles.** Schon die oben erwähnten persönlichen Angaben könnten in die pastorellen eingereiht werden; denn sie bewegen sich im Rahmen der seelsorglichen Aufgaben und Zielen. Darauf berichtet P. Fidelis nicht ohne ein gewisses Gefühl der Genugtuung von den erlebten pastorellen Erfolgen: am Passionssonntag<sup>72</sup> haben in der Kirche zu Zizers<sup>73</sup> zwei Landammänner,<sup>74</sup> ein Statthalter mit seiner Frau, ein Lands-

---

kirch durch heilige Zurückgezogenheit zu feiern" (1. c. p. 123) nicht mehr im vollen Umfange aufrecht gehalten werden.

<sup>70</sup> Nach dem neuen Kalender, der in Feldkirch schon längst in Gebrauch war, fiel im Jahre 1622 der Palmsonntag auf den 20. März und Ostern auf den 27. März. In Feldkirch war der neue Kalender durch Rudolf II., der am 14. Sept. 1583 den Gregorianischen Kalender für alle seine Länder verbindlich erklärte, Geschichte der Päpste 9 (Freiburg Br. 1923) 211.

<sup>71</sup> Della Scala 1. c. p. 116, 128, 142—148.

<sup>72</sup> Am 13. März nach dem neuen Kalender, für dessen Einführung sich P. Fidelis entschieden einsetzte. Vergl. das sog. Religions-Strafmandat, Della Scala 1. c. p. 133 und Brief des P. Fidelis an Bischof von Chur. Della Scala 1. c. Anhang p. 19 n. 5.

<sup>73</sup> Zizers (10 km von Chur entfernt), eine Gemeinde des Gotteshausbundes, bildete mit Trimmis, Mastrils, Untervaz, Says, Hintervalzina und Igis das Hochgericht IV Dörfer. Pieth 1. c. p. 115. Zur Zeit der Reformation blieb Zizers mehrheitlich dem katholischen Glauben treu. Hier hatte P. Fidelis kürzlich, im Februar desselben Jahres, den Grafen Rudolf Andreas von Salis zur katholischen Kirche zurückgeführt. Della Scala 1. c. p. 112. Diesen der Kirche gesicherten Ort wählte P. Fidelis wohl mit Absicht als die geeignete Stätte zur Feierlichkeit der Aufnahme der zwei Landammänner.

<sup>74</sup> Den Titel „Landammann“, der sonst in den altschweizerischen Demokratien vor allem den Staatsoberhäuptern vorbehalten war, führten in den III Bünden auch die Häupter einzelner Hochgerichte, die wir jetzt den politischen Gemeinden oder Bezirken gleichsetzen können. Der Zehngerichtenbund, wozu das Prätigau, der vorzügliche Schauplatz des P. Fidelis gehörte, zählte damals sieben Hochgerichte. Davon fielen drei auf das Prätigau, nämlich Klosters, Castels und Schiers. Pieth Friedrich, Bündnergeschichte (Chur 1945) 109—116; Planta, Geschichte von Graubünden (Bern 1913) 63—69; Lutz Markus,

weibel und der Mesner<sup>75</sup> von Zizers ein eindrucksvolles Schauspiel geboten, indem sie öffentlich und feierlich das katholische Glaubensbekenntnis abgelegt haben. Neue Erfolge stünden noch zuvor: ein dritter Landmann habe seine Konversion in Aussicht gestellt und morgen werde er — P. Fidelis — in Malans wenigstens zwei öffentlich in die Kirche aufnehmen. Unter dem frischen Eindruck dieser erlebten und erwarteten Bekehrungen schaut P. Fidelis mit froher Zuversicht in die Zukunft und sieht schon mit leuchtenden Augen die Netze sich füllen, die er im Prätigau zum Menschenfange auswerfen werde. Denn er glaubt, das Volk lasse sich vom Beispiele seiner Führer hinreißen.

Was den Optimismus des Gotteskämpfers noch steigert, ihm gleichsam die materielle Unterlage schafft, ist die erhaltene Zusicherung, daß für Wohnung und Unterhalt der Missionäre gesorgt werde,<sup>76</sup> und daß der weltliche Arm dem Wirken der Glaubensboten machtvollen Schutz gewähre.<sup>77</sup>

Nachdem der Heilige das Schlachtfeld, wo er neue Siege für die Sache Gottes zu erringen hofft, gezeigt hat, rückt er mit seinem Eroberungsplan offen heraus: mit seinen pastorellen Plänen und Forderungen. Entschlossen bittet er um wenigstens (ad minimum) sechs gut ausgebildete Patres, die mit allen nötigen geistlichen Vollmachten wohl ausgerüstet sind. Dann stellt er wie ein Feldherr dieses kleine Heer von Missionären auf: vier Patres werden ins Prätigau<sup>78</sup> eingesetzt und zwei sollen als Pioniere des Glaubens ins Gebiet des „Gotteshausbundes“<sup>79</sup> vorstoßen.

Was uns auffällt, ist das Schweigen des Heiligen über seine eigene Person. Mit keiner Silbe empfiehlt er sich selbst oder bittet für sich um diesen oder jenen Posten. Er legt einfach in objektiver Klarheit seinen Plan dem Obern vor, ohne für seine Person einen Wunsch zu äußern; und doch brannte sein Herz, für den Glauben zu wirken und zu sterben<sup>80</sup>.

---

Vollständige Beschreibung des Schweizerlandes 3 (Aarau 1827) 42; Hist. Biogr. Lexikon der Schweiz 4 (1927) 584.

<sup>75</sup> „Pulsator camparum prædicantis“, schreibt P. Fidelis.

<sup>76</sup> Nicht nur Oberst Alois Baldiron hatte die Obsorge für die materiellen Belange übernommen (vergl. sein Empfehlungsschreiben an die Prätigauer [Della Scala 1. c. p. 109]), sondern auch der Bischof von Chur hatte sich hierfür großmütig anboten in seinem Schreiben an P. Provinzial am 10. März 1622. Anal. (1898) 276. Siehe Anmerkung<sup>30</sup>

<sup>77</sup> Dieser Schutz war den Glaubensboten sogar dringend notwendig, da auf sie allerorts Gefahren und Meuchelmord lauerten. Della Scala 1. c. p. 117, 119, 129ss.

<sup>78</sup> Ein Tal im bünd. Zehngerichtenbund, durchflossen von der Landquart, in seiner Länge 14 bis 15 Stunden, in seiner Breite mit Einschluß der Seitentäler, bis 5 Stunden; es umfaßt in drei Hochgerichten (siehe Anm. 74) 16 Gemeinden. Die Reformation fand in den meisten Gemeinden Eingang, zuletzt in Seewis (1590). Lutz 1. c. p. 42.

<sup>79</sup> Gotteshausbund, lat.: Liga de Domo Dei Curiensis, einer der III Bünde; das Gotteshausgebiet umfaßte 11 Hochgerichte. Dazu gehörten Chur, Engadin, Münstertal, Greifenstein, IV Dörfer, Remüs, Bergell. Pith 1. c. p. 115.

<sup>80</sup> Della Scala 1. c. p. 60.

Wenn es hieß, P. Fidelis sei eine stark selbständige Persönlichkeit, so ist die Behauptung anhand dieses Briefes dahin zu korrigieren, daß das ganze Sinnen und Denken des Heiligen überstrahlt war von jener heroischen Demut, die sich wunschlos und bedingungslos dem Willen Gottes und der Obern übergibt.

### Diözesangeschichtliches.

Die zwei Vorgänge, die P. Fidelis in seinem Briefe im Vorübergehen streift, zeigen klar, daß er regen Anteil am Bistum und seinem Leben nahm und daß er in dessen Sorgen und Unternehmungen eingeweiht war.

1. Das Chorgericht. Vor der Reformation hießen die kirchlichen Ehegerichte auch Chorgerichte.<sup>81</sup> Durch das Konzil von Trient erhielten sie neues Ansehen, indem es mit Androhung der schwersten Strafe die eheliche Gerichtsbarkeit für die Kirche in Anspruch nahm.<sup>82</sup> Was die Diözese Chur betrifft, so gestatten die konfessionellen Verhältnisse und die kirchenpolitischen Kämpfe lange Zeit hindurch nicht, die tridentinischen Dekrete zu verkünden.<sup>83</sup> Erst dem Eifer des Bischofs Johann V. war es gegeben, das untastbare Recht der Kirche über die Ehe gemäß den tridentinischen Normen auszubauen und auszuüben. Bereits 1605 hatte er in seinen „Dekreten und Constitutionen“ strenge angeordnet, daß die Ehesachen nicht vor das Forum der weltlichen Richter gebracht werden, sondern dem Bischof oder seinem Generalvikar zu unterbreiten seien.<sup>84</sup> Da aber in jenen wirren Zeiten der Bischof in viele schwierige Händel verwickelt war und zudem etliche Jahre außerhalb Chur residierte, vermochte er seine eigene Bestimmung nicht zum vollen Durchbruch zu bringen.<sup>85</sup> Sobald aber die Zeitlage günstiger geworden und der Bischof Johann in Chur zurückgekehrt war, am 2. Febr. 1622, da war es eine seiner ersten Amtshandlungen, daß er den Geistlichen befahl, die Mißbräuche im Eheswesen abzustellen.<sup>86</sup> Daß es ihm wirklich ernst war, die bischöfliche Richtergewalt zum Schutze der christlichen Ehe zu handhaben, beweist der 22. Febr. 1622, wo das kirchliche Ehegericht in Chur regelmäßig zu funktionieren begann.<sup>87</sup> Am 17. März desselben Jahres melden die Akten

<sup>81</sup> Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz 2 (1924) 571; Wetzel und Welte, Kirchenlexikon 3 (1884) 191—193.

<sup>82</sup> Sessio 24 c. 12 de reformatione Matrimonii.

<sup>83</sup> Mayer 1. c. 2 (1914) 171, 191, 201; Derselbe, Das Konzil von Trient 2 (1903) 138.

<sup>84</sup> Mayer, Geschichte des Bistums Chur 2 (1914) 236, 377—381.

<sup>85</sup> Mayer 1. c. p. 232—305.

<sup>86</sup> Mayer 1. c. p. 280. Brief des Bischofs an den Nuntius vom 2. März 1622.

<sup>87</sup> Bischöfl. Archiv Chur, Acta matrimonialia 1. Bd. p. 1s. Dieser Band umfaßt die Jahre 1622—29, also ein Zeichen, daß das Ehegericht wackere Arbeit geleistet hat. Als Titel trägt das Protokoll dieses ersten behandelten Falles: „Matrimonialia et scripta“. „Dieser Collectivausdruck läßt vielleicht schließen, daß von dieser Zeit resp. von diesem Zeitpunkte an die Ehegerichtsfälle erst auch schriftlich fixiert und nicht nur mündlich behandelt worden sind. Tatsächlich bestehen vor diesem Zeitpunkte im bischöfl. Archiv keine ständig fortlaufenden Aufzeichnungen betreff Ehestreitigkeiten oder Prozesse; so

wiederum eine Sitzung des bischöflichen Ehetribunals,<sup>88</sup> eben jene Gerichtssitzung, die P. Fidelis in seinem Briefe erwähnt. Richtig schreibt er, daß wiederum ein „Concistorium, vulgo Chorgericht“, stattgefunden habe.

Warum glaubte P. Fidelis, hierüber dem P. Provinzial Mitteilung machen zu sollen? Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, P. Fidelis sei wirksam mitbeteiligt gewesen, daß endlich in Chur das bischöfliche Ehegericht eingesetzt wurde und seine regelrechte Tätigkeit aufnahm. Denn als Doktor utriusque juris und einstiger Rechtsanwalt war er nicht nur theoretisch, sondern auch durch die Praxis in Sachen des Prozeßwesens vollkommen bewandert und erfahren. Darum wird er von den bischöflichen Instanzen als Rechtsberater beigezogen sein, als es galt, das Ehegericht entsprechend dem kirchlichen Rechte zu konstituieren.

Unsere Vermutung stützt sich auf die Tatsache, daß P. Fidelis schon einmal als Rechtsbeistand der bischöflichen Verwaltung Chur seine wertvollen Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung gestellt hatte. Es war am 16. Dezember 1621, als das Domkapitel zur Behandlung der Restitution der bischöflichen Rechte und Güter zusammentrat. P. Fidelis stand damals den Domherren nicht nur ratend zur Seite, sondern setzte selbst seinen Namen unter das amtliche Schriftstück.<sup>89</sup>

Auch aus praktischen, d. h. seelsorglichen Erwägungen war P. Fidelis an einem gut funktionierenden Ehegericht interessiert. Bei seiner regen Tätigkeit als Missionär inmitten von Irrgläubigen und in einer Zeit, wo die kirchlichen Gesetze vielfach der Unkenntnis oder Mißachtung anheimgefallen waren, wurde er oft genug vor verwickelte Ehefälle gestellt, vor Fragen über Eheform, Ehehindernis, Ehezwiste und Ehescheidungen, die eben nur durch einen autoritativen Rechtsspruch gelöst werden konnten. Wie oft mochte auch bei einer schon glücklich angebahnten Konversion sich ein Ehefall als letzte und größte Schwierigkeit in den Weg gelegt haben? Somit war es ein dringliches Anliegen der Seelsorge und der katholischen Gegenreform, daß ein Ehegericht in Aktion war und zu jeder Zeit angerufen werden konnte. Darum wird P. Fidelis mit seinem Ansehen und der letzten Glut seines ausgebildeten Rechtsempfindens auf die Bestellung eines Ehegerichtes gedrungen haben.

---

bemerkt Fidel Cadalbert (13. Aug. 1947), dessen Güte ich diese Mitteilungen verdanke.

<sup>88</sup> Bischöfl. Archiv Chur, Acta Matrimonialia Bd. 1. p. 5. Zwischen diesem zweiten und dem ersten oben erwähnten Ehegerichtsfall ist ein Blatt, wenn nicht zwei oder mehrere Blätter, herausgerissen worden. Man kann also annehmen, daß innert dem 22. Februar 1622 und dem 17. März 1622 noch andere Sitzungen statthatten. Wenn dies der Fall wäre, dann könnte die Sitzung vom 17. März nicht einmal die zweite geschweige die erste Sitzung genannt werden.

<sup>89</sup> Collectanea Helvetico-Franciscana 5 (1949) 91—93; daselbst wird vom Verfasser der Brief zum ersten Mal ediert, den die Churer Domherren an den Bischof Johann V. im oben besprochenen Anliegen gesandt und den Pater Fidelis mitunterzeichnet hat; Datum: Chur, 16. Dez 1621.

2. Churwalden. Als zweites erfreuliches Geschehnis bucht P. Fidelis den Einzug des Abtes in Churwalden. Das dortige, altehrwürdige Prämonstratenserkloster war durch die Reformation schwer mitgenommen worden; die Güter wurden ihm geraubt, die Klosterfamilie starb aus. So wurde anfangs des 17. Jahrhunderts das verödete Kloster durch einen Administrator aus der Abtei Roggenburg (Bayern) verwaltet.<sup>90</sup> Als im Oktober 1621 die Österreicher siegreich in Graubünden einfielen, gelangte schon am 15. November 1621 Abt Simon Maurus von Bendern an Erzherzog Leopold mit der flehentlichen Bitte, die verlassene Abtei Churwalden wieder herzustellen.<sup>91</sup>

Daß der unternommene Schritt von Erfolg begleitet war, berichtet nun P. Fidelis; der Abt von Bendern habe am Samstag vor Oculi d. h. vor dem dritten Fastensonntag feierlich von der Abtei Churwalden Besitz ergriffen.<sup>92</sup>

In welcher Weise P. Fidelis an diesem hoffnungsreichen Ereignis persönlich beteiligt war, darüber schweigen die Quellen. In jedem Falle aber ist diese kurze Mitteilung im Zusammenhang mit dem ganzen Briefinhalt ein wertvoller Beweis, wie P. Fidelis positiv schaut und optimistisch denkt. Im ganzen Schreiben weiß P. Fidelis, mit einer einzigen Ausnahme,<sup>93</sup> nur von solchen Ereignissen zu melden, die einer katholischen Gegenreformbewegung günstig waren. Und doch zogen sich in jener Stunde schwarze Gewitterwolken über das Prätigau und das Werk, das Pater Fidelis begonnen hatte, unheildrohend zusammen.<sup>94</sup> Der Gottesmann aber richtete seine Blicke auf die wenigen Sonnenstrahlen, die da und dort aufleuchteten.

Denn P. Fidelis wollte ja den Provinzobern bewegen, einen tüchtigen Harst von Mitarbeitern der heimgesuchten Kirche in Rätien zu Hilfe zu senden. Er wußte nun wohl, daß sein Hilferuf eher Anklang und Gehör finde, wenn für das wagemutige Unternehmen gute Aussichten auf Erfolg vorlagen.

---

<sup>90</sup> Mayer 2. Bd. p. 53s; 213s; 38; 391—394; Simonet Jakob, Geschichte des Klosters Churwalden nach der Reformation, in *Raetica Varia*, 3. Lieferung (Chur 1923) 1—103.

<sup>91</sup> Abt Simon Maurus bat zugleich auch um die Wiederherstellung seiner Abtei S. Luzi. Mayer 1. c. p. 389; Simonet 1. c. p. 102; Auch der Abt von Roggenburg, Michael Probst (1610—1640), vorher Administrator in Churwalden, hatte am 13. Jan. 1621 die österreichische Regierung in Innsbruck sowie die kath. Eidgenossenschaft um ihre Vermittlung zur Rückerstattung der Klöster S. Luzi und Churwalden ersucht. Simonet, 1. c., Vergl. Anm.<sup>35</sup> Mayer 1. c. p. 391, 722.

<sup>92</sup> Vergl. Anm.<sup>37</sup>. Von dieser Besitzergreifung weiß Mayer in seiner Bistums-geschichte nichts Näheres. Simonet setzt den Tag auf den 13. März an. L. c. p. 102. Jedoch ist der 13. März 1622 weder nach dem alten noch nach dem neuen Kalender der Samstag vor „Oculi“.

<sup>93</sup> Die Ausnahme betrifft die Stelle, wo P. Fidelis „auf die verderbliche Religions-freiheit“ im Gotteshausbund hinweist.

<sup>94</sup> Della Scala 1. c. p. 113s; 117—119.

Fassen wir den Inhalt zusammen: Er bietet eine schwere Garbe geschichtlicher Erkenntnisse. Das zeigt die folgende Zusammenstellung aller Tatsachen, die in diesem kurzen Briefe bezeugt sind.

#### A. Datierte Begebenheiten

1. Am 26. Februar 1622 nimmt der Abt von Bendern unter dem Beifall des Volkes die Abtei Churwalden in Besitz.
2. Am 13. März 1622 (Passionssonntag) weilt P. Fidelis in Zizers, nimmt öffentlich von zwei Landammännern, einem Statthalter mit seiner Frau und einem protestantischen Mesner das katholische Glaubensbekenntnis ab und reicht ihnen die heilige Kommunion.
3. Am 16. März weilt P. Fidelis mit P. Viktor in Chur.
4. Am 16. März 1622 kommt P. Alexius in Chur an und trifft mit P. Fidelis zusammen und wird ihn für eine vom Oboedienz schreiben befristete Zeit ersetzen.
5. Am 17. März 1622 vormittag schreibt P. Fidelis an seinen Provinzial, wünscht sechs bevollmächtigte Missionäre, vier für das Prätigau, zwei für den Gotteshausbund; nach dem Mittagessen verreist er mit P. Viktor nach Malans.
6. Am 17. März 1622 wird in Chur eine Sitzung des Chorgerichtes gehalten.
7. Am 18. März 1622 weilt P. Fidelis in Malans, um zwei in die Kirche aufzunehmen.

#### B. Undatierte Begebenheiten (Februar, März, April 1622)

8. P. Fidelis hat die Tätigkeit in Rätien auf Initiative des Oberst Baldirone begonnen, bis P. Provinzial etwas anderes verordnet.
9. Den Kapuzinern, die als Missionäre in Rätien wirken werden, sind Wohnung und Unterhalt zugesichert.
10. P. Anselm, Vikar in Feldkirch, und andere (Pfarrer, Bürgermeister, Bürger?) verlangen aufs dringendste, daß P. Fidelis in Feldkirch die Fastenpredigten halte.
11. P. Anselm, Vikar in Feldkirch, ist daselbst vollauf mit Beicht hören und Predigen beschäftigt. Ihm steht P. Johannes von Kürwangen als Beichtvater helfend zur Seite.
12. Im Prätigau als dem Untertanenland der Erzherzoge von Österreich besteht die Religionsfreiheit nicht zu Recht.
13. Das Prätigau erweckt beste Hoffnung, daß es für die Kirche zurückgewonnen werden könne, sofern geeignete Priester vorhanden sind, die katechetischen Unterricht erteilen.
14. Im Gebiet des Gotteshausbundes herrscht Religionsfreiheit.

#### 6. Erfolg.

Fanden die Bitten des Seeleneifrigen Erhörung? Die Antwort lesen wir im amtlichen Schreiben des P. Provinzials, welches das Datum vom

21. April 1622 trägt.<sup>95</sup> Vergleichen wir Bittgesuch des Heiligen und die Antwort seiner Obern.

P. Fidelis hatte, wie oben dargelegt, wenigstens sechs Prediger und Beichtväter gefordert. Es wurden aber nur fünf Patres,<sup>96</sup> nebst einem Laienbruder, für die rätische Mission bestimmt, nämlich P. Fidelis selbst als Präfekt, P. Alexius von Speier, P. Dionys von Freiburg,<sup>97</sup> P. Marquard von Mengen<sup>98</sup> und P. Viktor von Solothurn und Br. Juniperus v. Tirol.<sup>99</sup> Von diesen fünf Missionären war P. Viktor einfacher Priester, ohne Jurisdiktion, während P. Marquard nur die Beichtvollmacht besaß. Somit verbleiben noch drei Patres, die, mit den nötigen Vollmachten ausgestattet, ganzwertig für das große schwierige Missionswerk eingesetzt werden konnten. Doch dürfen wir nicht übersehen, daß P. Fidelis als Guardian von Feldkirch belassen wurde, und in dieser Eigenschaft hatte er es in der Hand, von dort Mitarbeiter kommen zu lassen. Und tatsächlich nahm P. Fidelis seinen Untergebenen P. Johann von Kürwangen zum Begleiter, als er seinen letzten Gang ins Prätigau antrat.

In der Verteilung der Arbeitskräfte ging man auch nicht vollkommen auf die Vorschläge des Heiligen ein. Denn nach dem Entscheid des Pater Provinzials hatten vier Kapuziner (darunter Br. Juniperus von Tirol) ihren Standort in Chur, und zwei (P. Alexius und P. Marquard) wurden für die Missionierung des Prätigaus, mit Sitz in Luzein,<sup>100</sup> bestimmt. Doch überließ der Provinzobere dem P. Präfekt großzügig Bewegungsfreiheit, indem er ihm die Vollmacht zugestand, „die Brüder dorthin zu bestimmen, wo es ihm für nötig erscheine“. Im großen und ganzen kamen somit die Obern dem Plane des hl. Fidelis, gewiß unter großen Opfern, verständnisvoll entgegen, und ihr Beschluß ist ein glänzendes Vertrauensvotum für P. Fidelis.

---

<sup>95</sup> Eine offizielle Abschrift befindet sich im Provinzarchiv in den Annales, tom 118 p. 157, 159. Eine deutsche Übertragung in Della Scala 1. c. p. 120s.

<sup>96</sup> Unrichtig ist es darum, wenn der Verfasser des Artikels „Aufstieg zur Größe“ (St. Fidelis [1945] 257) schreibt, daß die Rev. Definition die Sendung von nur zwei Patres beschlossen habe. Das Schreiben des P. Provinzials, das nur die in Chur stationierten Missionäre berücksichtigt, ist zu ergänzen durch den Bericht des P. Alexius (Anal. 14 [1898] 279). Dasselbst ist aber ein Druckfehler zu korrigieren: statt P. Krispin muß P. Dionys von Freiburg heißen. Arch. tom. 63 p. 29.

<sup>97</sup> P. Dionys Suter von Freiburg, \* 1593 E 1612 † 1635. Er war Mitnovize des hl. Fidelis in Freiburg Br. 1612—13. Arch. Pr. m. p. 9E.

<sup>98</sup> P. Marquard Fohler von Mengen (Würt.) \* 1595 E 1616 † 1633. Arch. Pr. m. p. 13Q.

<sup>99</sup> Br. Juniperus Diein von Gluruns Tirol E 1601 † 1625, ein sehr geachteter Bruder. Arch. Prot. m. p. 6E.

<sup>100</sup> Luzein, Gemeinde im Kreis Oberlandquart. Hier wirkte P. Alexius schon im März desselben Jahres und bezog ein Haus des vertriebenen Prädikanten. Anal. 1. c. p. 277; Mayer, 1. c. p. 400. Das Pfrundhaus mit Kraut- und Obstgarten gehörte dem Kloster Churwalden. Mayer, 1. c. p. 407.

Die Bitte, die dem hl. Fidelis besonders am Herzen lag,<sup>101</sup> P. Provinzial möge an Ort und Stelle die bündnerischen Verhältnisse kennen lernen, fand wohl Erhörung, aber in einer Art und Weise, wie es niemand ahnen konnte. Wirklich kam P. Provinzial am 18. Oktober 1622 ins Prätigau, und zwar eigens wegen P. Fidelis, nicht aber um mit ihm zu verhandeln, sondern um den heiligen Leib des Blutzengen zu erheben und in Chur dem Bischof gegenüber die Rechte der Provinz auf die heiligen Reliquien geltend zu machen.<sup>102</sup>

Der unausgesprochene Wunsch des Heiligen, auch auf die Ehrenliste der Missionäre gesetzt zu werden, ging in Erfüllung, und dadurch öffnete der Gehorsam dem Heiligen den Weg, der ihn zu der einzigen Ehre, der Erstlingsmartyrer der Propaganda Fide zu werden, führte.

Man hat sich darüber aufgehalten, als ob der Provinzobere dem Bittgesuch nur zögernd entsprochen hätte und den Apostel des Prätigau in seiner Not solange auf Hilfe hätte warten lassen.<sup>103</sup> Untersuchen wir den Vorwurf anhand der Tatsachen. Dabei behalten wir die zwei Zeitpunkte fest im Auge: den 17. März 1622, wo P. Fidelis in Chur den Brief an seinen Obern schreibt; und den 18. April 1622, wo die Provinzobern in Baden zur Sitzung zusammentreten. Zwischen beiden Punkten liegen nur vier Wochen.

1. Ordensrechtlich konnte P. Provinzial eine so tiefgehende Entscheidung, wie die Übernahme einer Mission, nicht von sich aus treffen, sondern hatte sie dem Rat und Urteil seiner Definitoren zu unterbreiten.<sup>104</sup> Bei den damaligen Wegverhältnissen benötigte es aber doch eine beträchtliche Zeit, um die vier Definitoren, die in verschiedenen Klöstern, in weiter Entfernung, stationiert waren, zu berufen und in Baden zu vereinigen. Wirklich, gerade im Jahre 1622, treffen wir die vier Definitoren in großer Distanz in der Provinz zerstreut: in Konstanz (P. Andreas Meier)<sup>105</sup>, in Freiburg, Schweiz (P. Joh. Bapt. von Polen<sup>106</sup> und P. Antonius von Cannobio)<sup>107</sup> und in Freiburg Br. (P. Hieronymus Gendersheimer).<sup>108</sup>

<sup>101</sup> Das beweist auch der Brief des hl. Fidelis an den Bischof von Chur, 2. April 1622, worin er den Oberhirten bittet, er möchte „nicht Vergeß stellen, Unsern vilehrwürdig p. provincialem durch ein Schreiben nach Chur erbetten.“ Della Scala 1. c. Anhang 16.

<sup>102</sup> Della Scala 1. c. p. 180s.

<sup>103</sup> Der Weg zur Größe, St. Fidelis (1946) 257; P. Bruno Gossens (München 1933) 171.

<sup>104</sup> Die damals geltenden Constitutionen von 1608 verlangten, daß zur Annahme von Orten die Zustimmung des Kapitels, oder außerhalb des Kapitels, des Provinzdefinitoriums erforderlich sei und zugleich jene des P. Generals. Monumenta ad Constitutiones Ordinis O.M.C. (Romae 1916) 264.

<sup>105</sup> Arch. Pr. m. I. p. 2 X.

<sup>106</sup> Arch. Pr. m. I. p. 2 G.

<sup>107</sup> Arch. Pr. m. I. p. 1 G.

<sup>108</sup> Arch. Pr. m. I. p. 7 F; Anal. 1. c. p. 280a; Nach tom. 115 p. 375 (Ms im Provinzarchiv Luzern) war P. Hieronymus am 8. Dez. 1620 in Freiburg Br. anwesend; dann fehlen nähere Angaben über seinen Aufenthaltsort bis Aug.

2. Der Brief des hl. Fidelis fiel gerade in die arbeitsreichste Zeit des Jahres; unmittelbar vor Ostern.<sup>109</sup> Wie hätte P. Provinzial mitten in diesem seelsorglichen Vollbetrieb Versetzungen vornehmen können, ohne in den Arbeitsplan der Klöster Verwirrung und Störung zu tragen! Darum setzte P. Provinzial die Sitzung klugerweise drei Wochen nach Ostern an.<sup>110</sup>

3. Die Sitzung zur Besprechung der rätischen Frage hatte P. Provinzial schon längst auf den 18. April 1622 angesetzt,<sup>111</sup> und zwar bevor P. Fidelis seinen Brief an ihn richtete. Darum konnte der Obere nicht leicht vom bereits bekanntgegebenen Termin abkommen, zumal der Nuntius auf diesen Tag seine Anwesenheit in Baden zugesichert hatte.<sup>112</sup>

4. Die rätische Frage war ein Knäuel heikelster, ernster Probleme. Man erinnere sich nur an die religiösen Wirren und die kriegerischen Operationen, in die Graubünden damals hineingestürzt war. An deren Lösung waren viele Instanzen lebhaft interessiert: Nuntius Scappi, Bischof Johann von Chur, Erzherzog Leopold und Oberst Baldiron. Mit all diesen Ämtern mußte vorher Fühlung genommen und Besprechungen, ev. Vereinbarungen in die Wege geleitet werden. Diese verschiedenartigsten Rechte und Umstände des Ortes und der Zeit behielt der heiligmäßige P. Provinzial Matthias wohl im Auge. Wenn er auch die Frage rasch und entschlossen in die Hand nahm, so ging er doch ruhig den Weg, den ihm Klugheit und Gerechtigkeit wiesen. Durch den kundigen, angesehenen P. Alexius führte er die notwendigen Verhandlungen und sandte ihn wiederholt nach Chur,<sup>113</sup> um an Ort und Stelle die Verhältnisse zu sondieren. Und eben zur Stunde, wo P. Fidelis den Bitttruf an P. Provinzial ergehen ließ, war P. Alexius nach Chur geeilt, um die letzten Erkundigungen einzuziehen. Die Provinzobern warteten nur noch auf seine Rückkehr, um gemäß seinen Informationen zur rätischen Frage und auch zu dem indessen eingegangenen Brief von P. Fidelis Stellung zu nehmen.<sup>114</sup> Wer könnte noch mit Recht über eine Verschleppung der Angelegenheit klagen?

---

1622, wo er Guardian in Luzern wurde (tom. 115 p. 422). Wahrscheinlich ist es aber, daß er bis Aug. 1622 in Freiburg Br. verblieb.

<sup>109</sup> 17. März fiel im Jahre 1622 (neuer Stil) auf den Donnerstag vor dem Palmsonntag.

<sup>110</sup> Der 18. April fiel im Jahre 1622 (neuer Stil) auf den Montag nach dem 3. Ostersonntag.

<sup>111</sup> Anal. 1. c. p. (1898) 276a.

<sup>112</sup> Anal. 1. c. p. 279; Arch. tom. 118 (Annales) 156s.

<sup>113</sup> 18. Jan. 1622 von Luzern weg; 20. Jan. in Chur an; Anfangs Februar 1622 von Chur weg; 15. Februar 1622 in Luzern an; Anfangs März 1622 von Luzern ab; 16. März in Chur an. Nach 4. April 1622 von Chur weg nach Luzern; 17. April 1622 in Baden an. Staunenswerte Leistung. Während nicht ganz vier Monaten hat er viermal den weiten Weg Luzern=Chur, zumeist zur Winterzeit und bei Schnee, zurückgelegt. Anal. 1. c. p. 275—279.

<sup>114</sup> Anal. 1. c. p. 279b; Arch. tom. 156s.

5. P. Fidelis selbst hat nicht eher eine Antwort erwartet als im kommenden Monat April. Denn er schrieb ja seinen Brief im Hinblick auf die Definitionssitzung, die am 18. April in Baden stattfinden soll. Im ganzen Brief steht darum nicht ein Wort, das auf eine Beschleunigung drängt. Im Gegenteil. P. Fidelis bittet P. Provinzial, er möchte selbst nach Graubünden kommen, um sich durch Augenschein von der Notlage der Mission zu überzeugen: ein Vorschlag, wodurch aber P. Fidelis eine Verzögerung gerne in Kauf nimmt.

Auf Grund der dargelegten Tatsachen müssen wir dem Annalisten Recht geben, wenn er schreibt, die Obern seien in dieser Angelegenheit sowohl möglichst rasch als auch möglichst klug zu Werke gegangen.<sup>115</sup> Dadurch war der Erfolg des Briefes von P. Fidelis sicher gestellt.

### 7. Gesamteindruck.

Aus den Zeilen spricht ein Priester, den eine große Leidenschaft erfüllt: Seelen zu retten. Zwar offenbart P. Fidelis seinen glühenden Eifer nicht durch feurige Worte und affektvolles Gebärdenspiel, sondern vielmehr durch die Kraft seines Willens und die Sprache seiner Taten. All sein Hoffen und Planen, seine ganze Einsatzbereitschaft gilt der Seelenrettung.

Die wirksamen Mittel, die P. Fidelis im Feldzuge der Seelenrettung anwenden will, sind keine andern als jene, die Sein göttlicher Meister Selbst verordnet hat: das Wort Gottes und die Spendung der Sakramente. Und es scheint, daß P. Fidelis von der Katechese den Haupterfolg erwartet: „bona spes est conversionis, modo habeant idoneos, a quibus catechizentur.“ Dieser Brief weiß also nichts vom Dröhnen eines niederschmetternden Ketzershammers; vielmehr glaubt man den freundlichen Ton ruhiger Belehrung zu hören, womit der Glaubensbote die hohen Lehren der Offenbarung dem Verständnis und Herzen eines Wahrheitsuchers nahe bringt. So donnert aus diesem Briefe nicht die ernste kalte Stimme eines Richters, wohl aber strahlt aus jeder Zeile die milde Weisheit des Sendboten Christi, der sich einzig mit den Lichtwaffen des Glaubens und der Gnade bewehrt.

Bei den großen Sorgen um die Ausbreitung des Reiches Christi verzweifelt P. Fidelis nicht die Kleinfamilie in Feldkirch, deren geistlicher Vater er ist. Man glaubt aus dem Briefe das warme Mitleid zu fühlen, das P. Fidelis für P. Anselm, seinen Vikar, empfindet, der jetzt mit Beicht hören und Predigen überreich belastet ist. Ihm zu Liebe und zur Hilfe hat er P. Johann, den er in Rätien so gut hätte brauchen können, in Feldkirch zurückgelassen. Deswegen hat er jetzt nichts Eiligeres zu tun, als die Anwesenheit von P. Alexius zu benützen, um sich mit den Mitbrüdern in Feldkirch in die österliche Mehrarbeit zu teilen. Welch zarter Zug mütterlicher Besorgtheit und zuvorkommender Hilfsbereitschaft! Das wolle

---

<sup>115</sup> Arch. tom. 118 p. 156.

man nicht vergessen, wenn man beim hl. Fidelis von einer gewissen Herzlichkeit und stahlharten Willensenergie redet.

Überaus angenehm berührt die Ruhe und Einfachheit der Berichterstattung. Ohne Umschweife oder schmeichelhafte Komplimente, sondern schlicht und sachlich bringt er den Obern sein Anliegen vor. Man vergleiche damit den bischöflichen Brief, worin dieselbe Bitte steht, aber dort mit feierlicher Umständlichkeit und verschwenderischer Wortfülle.<sup>116</sup>

Aus den wenigen Zeilen spricht der Geist eines demütigen, gehorsamen Ordensmannes, der bei aller Unternehmungsfreude, in all seinen Plänen einzig von seinen Obern abhängig sein will. Darum gesteht er seinem Provinzial in kindlicher Offenheit, daß er, dem Drängen des Oberst Baldiron nachgebend, vorläufig mit der Tätigkeit in Rätien begonnen habe; aber mit dem gleichen Federzug stellt er das Werk ganz dem Ermessen des Obern anheim. Und wie ehrfurchtsvoll und demütig bittet er den Provinzobern, doch nach Chur zu kommen; er möchte sich mit ihm über all seine Anliegen aussprechen. Aus der Bitte klingt etwas wie das Heimweh eines Kindes, das sich sehnt, das Antlitz des Vaters zu sehen und seine Stimme zu hören. Tatsächlich stellt sich P. Fidelis im Briefschluß dem Obern zweimal als seinen Sohn vor, und das einmal nennt er sich mit einem Anflug von Zärtlichkeit: „Kindlein, filiulus“.

In den wenigen Sätzen hebt sich also das Bild ab, wie es Benedikt XIV in der Heiligsprechungsbulle<sup>118</sup> vom hl. Fidelis gezeichnet hat: das Bild des Getreuen, der den Weg der Pflicht unbeirrt geht; eifrig in Erfüllung der priesterlichen Obliegenheiten, mutig in Verteidigung des Glaubens, opferbereit in Rettung der Seelen und ergeben gegen den Orden und seine Obern.

Luzern = Wesemlin

P. Beda Mayer OFM Cap.

---

<sup>116</sup> Anal. 1. c. p. 276. Anm.<sup>1</sup>.

<sup>117</sup> Diese Tätigkeit des P. Fidelis in Rätien, bevor er als Missionär ernannt war, betrachtet P. Laurentius Casutt als eine Äußerung einer stark selbständigen Persönlichkeit (St. Fidelis 33 1946 255). Wenn diese „stark selbständige Art“ als Lockerung des vollkommenen Abhängigkeits- und Gehorsamsverhältnisses gedeutet werden sollte, so ist hierzu zu bemerken: 1. P. Fidelis faßte diese Tätigkeit nur als ein Provisorium auf, bis der Provinzobere diesbezügliche Weisungen erteilt habe. 2. Die vorläufige, aushilfsweise Wirksamkeit in Rätien lag noch in der Kompetenz des Guardians von Feldkirch; denn der Klosterbezirk von Feldkirch erstreckte sich zweifelsohne ins Rheintal, in das Hochgericht der VDörfer, bis nach Chur, ähnlich wie heute der Klosterkreis von Mels. 3. In einem ähnlichen Falle hatte P. Fidelis bewiesen, daß er sich gewissenhaft an die Grenzen seines Klosterbezirkes halte. Als nämlich die erzhertzoglichen Ratsherren von Innsbruck von P. Fidelis Beichtväter für Schulz und Engadin anforderten, erteilte er eine abschlägige Antwort, unter anderm begründend, er sei nicht ermächtigt, ohne schriftliche Erlaubnis des P. Provinzials seine Untergebenen außerhalb des Klosterkreises zu schicken (Della Scala 1. c. Anhang 15).

<sup>118</sup> Bullarium Ord. FF. Capucinatorum 7 (Romæ) 1772) 359—370.